

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 31 vom 28.09.2012, S. 1516, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 275, Änd. AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1222; Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 468, Änd. AM I/29 v. 19.05.2016 S. 763, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 149, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 958, Änd. AM I/55 vom 20.11.2019 S. 1349, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 315, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 936, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 303, Änd. AM I/25 v. 11.08.2026 S. 521

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die elfte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 303), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-BA) regelt den Verlauf und den Abschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Sustainable Development Studies“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-BA. ²Diese RPO-BA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Studiengänge bieten mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel der Bachelor-Studiengänge ist eine breite Ausbildung im jeweiligen Studienfach, indem Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete vermittelt werden, um

die Fähigkeit zu erlangen, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig weiterführende Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolvent*innen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in ihrem jeweiligen Fachgebiet. ³Sie sind in der Lage, ihr Wissen in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ⁴Die Bachelor-Studiengänge vermitteln über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. ⁵Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums sind sie in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. ⁶Sie sind damit befähigt, in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen arbeiten zu können. ⁷Des Weiteren werden durch das abgeschlossene Bachelor-Studium die Grundlagen geschaffen, um ein konsekutives Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können und damit einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. ⁸Um die genannten Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit relevanten Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben wird. ⁹Hierzu werden über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen vermittelt, die zum einen einen erfolgreichen Berufseinstieg gewährleisten, zum anderen zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen

- „Betriebswirtschaftslehre“,
- „Volkswirtschaftslehre“ und
- „Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.),

in den Bachelor-Studiengängen

„Sustainable Development Studies“ und

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

- (1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und IT-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.
- (2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) ¹Das Bachelor-Studium in den Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftspädagogik“ kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Das Bachelor-Studium im Studiengang „Sustainable Development Studies“ kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Fakultät stellt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 Credits zu erwerben, darunter 12 Credits durch das Bestehen der Bachelor-Arbeit. ²Die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung ordnet die erfolgreich abzuschließenden Module bzw. Leistungen einem Bereich „Fachwissenschaftliche Kompetenz“ (Fachstudium), einem Bereich „Schlüsselkompetenzen“ und der Bachelor-Arbeit zu.
- (2) ¹Mit einem Orientierungsmodul im Sinne der APO soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat. ²Konkrete Orientierungsmodule benennt die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind im Modulverzeichnis der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Abweichend von Satz 1 können höchstens zwei nichtbestandene Modulprüfungen ein drittes Mal wiederholt werden, sofern das Modul von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Kennung B.WIWI)

angeboten wird. ³Wenn in einem Orientierungsmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (dritter Prüfungsversuch) erst nach Teilnahme an einer Pflichtberatung durch Lehrende oder Mitarbeitende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen; die Pflichtberatung sollte frühestmöglich nach der ersten Wiederholungsprüfung, mindestens jedoch drei Wochen vor der zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

(3) ¹Im Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung können bis zu vier Modulprüfungen aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Kennung B.WIWI) je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung können nur für im ersten Versuch bestandene Modulprüfungen in Anspruch genommen werden; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Eine Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht und Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Schulpraktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen

(wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Mittels der Bachelor-Arbeit, welche in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen ist, soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind,

- a) dass Module im Umfang von insgesamt 90 C, darunter nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgegebene Module, erfolgreich abgeschlossen sind;
- b) dass die*der Studierende in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- c) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in. ²Findet die*der Kandidat*in keine*n Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu

erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat(en)*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat(en)*in zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in in Textform zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Arbeit der*dem Betreuer*in als Gutachter*in zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Dabei muss mindestens eine*r der beiden Gutachter*innen prüfungsberechtigtes Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein. ⁴Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die*der Kandidat*in innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens 180 Credits erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 180 Credits erbracht, können diese im Bachelor-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 18 Credits. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule (Kennung B.WIWI) zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 18 Credits. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

(3) ¹Auf Antrag der*des Studierenden werden bis zu vier Modulnoten aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Kennung B.WIWI) im Umfang von insgesamt max. 24 Credits bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 Credits und muss spätestens bei Beantragung des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 10 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitendengruppe sowie ein*e Mitarbeiter*in des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrendengruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die*der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen (Kennung B.WIWI) werden in jedem Semester angeboten.

(5) Abweichend von APO §10 b Abs. 1 Satz 2 ist bei der Prüfungsform „Klausur“ bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulprüfungen (Kennung B.WIWI) ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) bis zu 96 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 11 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

a) in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“:

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und / oder „Quantitative Grundlagen“

b) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“:

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Grundlagen Wirtschaftsinformatik“ und / oder „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ und / oder „Grundlagen Informatik“

c) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“:

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und / oder „Quantitative Grundlagen“ und / oder „Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik)“

d) in dem Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und / oder „Quantitative Grundlagen“

e) in dem Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“

Nachweis von mind. 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Sustainable Development Studies“ und/oder „Volkswirtschaftslehre“ und/oder „Ethnologie“ und/oder „Quantitative und qualitative Methoden“

(2) Der Prüfungsanspruch ist ferner endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht mindestens 90 Credits in dem jeweiligen Studiengang erfolgreich erbracht sind;

b) bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Eine Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Im Falle eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund eines Studienorts- oder Studiengangwechsels sind abweichend von Satz 2 die Leistungen nach Absatz 1 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters seit Einschreibung. ⁵Die Geltendmachung darüber hinausgehender Gründe für eine weitere Fristverlängerung bleibt unberührt.

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) Eine Kapazitätsbeschränkung für eine Veranstaltung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) die zur Verfügung stehenden personellen Betreuungskapazitäten eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung (z.B. aufgrund des kurzfristigen Ausscheidens einer Lehrperson) nur für eine begrenzte Zahl von Studierenden zulassen,
- b) die räumlichen Kapazitäten, insbesondere die Größe oder Ausstattung der vorgesehenen Veranstaltungsräume (z.B. Labor- und Experimentierräume) eine höhere Teilnehmendenzahl nicht zulassen und alternative Räume nicht zur Verfügung stehen,
- c) sächliche oder technische Ressourcen, insbesondere Softwarelizenzen oder IT-Arbeitsplätze, nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind,
- d) didaktische Gründe dies erfordern, insbesondere zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung, Interaktion oder praktischen Ausbildung.

Bei der Veranstaltungsart „Vorlesung“ ist eine Kapazitätsbeschränkung grundsätzlich nicht möglich.

(3) Ist der Zugang zu einer Veranstaltung kapazitätsbeschränkt und übersteigt die Zahl der fristgerechten Anmeldungen die festgesetzte Platzzahl, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Ranggruppen in der angegebenen Reihenfolge; es sei denn, es kann zusätzliches Lehrangebot geschaffen werden:

- a) Studierende, für die die Veranstaltung ein Pflichtmodul darstellt. Allen Studierenden dieser Ranggruppe ist der Zugang zur Veranstaltung auch dann zu gewähren, wenn

dadurch die festgelegte Kapazitätsbeschränkung überschritten wird, gegebenenfalls durch zusätzliche Lehrangebote.

- b) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt.
- c) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt.
- d) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt.
- e) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt.

Maßgeblich ist die Einordnung der Veranstaltung in der jeweils für die Studierenden geltenden Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Innerhalb einer Ranggruppe erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Studierende, die die Veranstaltung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen im vorherigen Durchgang nicht erfolgreich absolvieren konnten, insbesondere aufgrund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Der entsprechende Nachweis ist bei Anmeldung zur Veranstaltung vorzulegen.
- b) Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Die Nähe zum Studienabschluss ergibt sich durch die Anzahl der noch fehlenden Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 180 Credits abzüglich der aktuell im Studiengang anrechenbaren erfolgreich abgeschlossenen Credits. Je weniger Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 180 Credits fehlen, desto höher ist die Nähe zum Studienabschluss. Studierende mit einer niedrigen Anzahl noch fehlender Credits werden entsprechend vor Studierenden mit einer höheren Anzahl an noch fehlenden Credits berücksichtigt. Maßgeblich ist der zum Ende der Anmeldefrist erreichte Leistungsstand. Es werden ausschließlich bestandene Prüfungsleistungen berücksichtigt, die nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss anrechenbar sind.

Besteht nach Anwendung der vorstehenden Kriterien Ranggleichheit, entscheidet das Fachsemester der Studierenden. Höhere Fachsemester werden vor niedrigeren Fachsemestern berücksichtigt. Besteht daraufhin nach wie vor Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Die Vergabe der Plätze nach Absatz 3 und 4 erfolgt ohne Berücksichtigung des Notendurchschnitts oder einzelner Noten der Studierenden. Die anbietende Lehrereinheit bzw.

Professur weist die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Geltendmachung der Kriterien nach den Absätzen 3 und 4 hin.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zu den Absätzen 3 und 4 abweichende Entscheidung getroffen werden, wenn anderenfalls eine unzumutbare Härte entstünde. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 14).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiter*in werden durch Ankündigungen im Internet oder Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch die Wirtschaftswissenschaftliche Studienberatung wird insbesondere empfohlen, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens den Nachweis von 12 Credits aus den Pflichtmodulen des jeweiligen Studiengangs erbracht hat.

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfänger*innen findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet oder durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 15 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen der jeweiligen Bachelor-Studiengänge belegt werden können, deren Beschreibungen sowie die Abbildung der Studienstruktur. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(1a) Für das Modul B.WIWI-WB-1000 (Externes Praktikum) werden weitere Bestimmungen zu Anmeldung, Durchführung und Anrechnung in der Anlage geregelt.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere Angaben zu Terminen und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 15a Vorstudieren von Master-Leistungen im Bachelorstudium

(1) Studierende im Bachelorstudium sind berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Master-Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorab zu absolvieren.

(2) Das Absolvieren dieser Leistungen ist nur zulässig, wenn die Studierenden

- a) mindestens 150 Credits ihres Bachelorstudiums erfolgreich erbracht haben und
- b) sich im letzten Semester des Bachelorstudiums befinden (also dem Semester, in dem der Bachelorabschluss voraussichtlich erworben wird).

(3) Der maximale Umfang der im Bachelorstudium vorstudierbaren Master-Leistungen beträgt 30 Credits abzüglich der zum Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Credits; (Beispiel: Fehlen noch 12 Credits im Bachelor, können maximal 18 Credits an Master-Modulen vorgezogen werden).

(4) ¹Der Antrag auf Vorstudieren von Master-Leistungen ist an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(5) ¹Die Anrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und nur dann, wenn eine Immatrikulation in einen Master-Studiengang erfolgt, in dem die vorstudierten Leistungen laut Prüfungs- und Studienordnung anrechenbar

sind. ²Eine Anrechnung der Leistungen auf das Bachelorstudium ist ausgeschlossen; die erworbenen Leistungen werden nicht im Bachelor-Zeugnis aufgeführt.

(6) ¹Zugangsvoraussetzungen einzelner Master-Module bleiben unberührt. ²Die Prüfungen unterliegen vollständig den Bestimmungen der entsprechenden Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge.

(7) Das Vorstudieren von Master-Leistungen ist nicht möglich für Studierende im Bachelorstudium, die gleichzeitig bedingt in einem Master-Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert sind.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft. ²Sie ist für die ab 01.10.2026 gültigen Prüfungs- und Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Sustainable Development Studies“ gültig.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach der Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Die Prüfungskommission trifft hierzu allgemeine Regelungen. ³Prüfungen nach einer vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung in einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im fünften Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt. ⁴Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2026 beginnen, gelten abweichend folgende Regelungen bis zum Ende des Wintersemesters 2028/29:

- Zu folgenden Modulen findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt: B.WIWI-ECON.0002 BWL in Aktion, B.WIWI-QMW.0015 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, B.WIWI-WIN.0039 Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation, B.WIWI-BWL.0112 Finanzwirtschaft des Unternehmens, B.WIWI-BWL.0111 Jahresabschluss, B.WIWI-QMW.0016 Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik, B.WIWI-VWL.0113 Mikroökonomik I, B.WIWI-VWL.0114 Makroökonomik I, B.WIWI-ECON.0005 Recht für Wirtschaftswissenschaften, B.WIWI-ECON.0008 VWL in Aktion, B.WIWI-VWL.0002

Makroökonomik II, B.WIWI-SDS.0001 Sustainable Development Studies I, B.WIWI-SDS.0002 Sustainable Development Studies II.

- bzgl. des § 11 Abs. 1: Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. FS nicht die in den Buchstaben a bis e genannten Credits erreicht sind.
- (bzgl. des § 11 Abs. 2 Buchstabe a): Der Prüfungsanspruch ist ferner endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht mind. 90 C im jeweiligen Studiengang erfolgreich erbracht sind.

Anlage: Bestimmungen zur Absolvierung des Moduls B.WIWI-WB.1000 (Externes Praktikum)

1. Geltungsbereich

Es werden für das Modul „B.WIWI-WB.1000“ (Externes Praktikum) die Bestimmungen für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der*des Studiendekan(s)*in. Das Modul kann eingebracht werden in den Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Sustainable Development Studies“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ sowie in den Teilstudiengängen „Volkswirtschaftslehre“ und „Angewandte Statistik“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs.

2. Dauer und Gegenstand des externen Praktikums

Das externe Praktikum muss eine Dauer von mindestens 170 Stunden aufweisen. Das Praktikum kann nicht in Teilpraktika unterteilt werden. Die Inhalte des externen Praktikums müssen förderlich für den Berufseinstieg sein und damit offensichtlich zum gewählten Studiengang passen. Über die Geeignetheit entscheiden die Praktikumsverantwortlichen der Fakultät basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Studiendekan*in.

3. Praktikumsbetriebe

Das externe Praktikum muss in einem Unternehmen im In- oder Ausland oder in einer nationalen oder internationalen Organisation oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Externe Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Ein Betrieb oder eine Organisation, in dem das externe Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine im Praktikumsbetrieb angestellte Person („Praktikumsbetreuer*in“) erfolgen. Die*der Praktikumsbetreuer*in muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

4. Antragstellung und Genehmigung

Ein externes Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel wenigstens sechs Wochen vor Beginn bei der Fakultät zu beantragen. Hierfür sind ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan im Umfang von maximal einer Seite vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder -ziele) und wenn möglich einen groben Zeitplan beinhalten. Die Praktikumsverantwortlichen prüfen die Eignung des Betriebes für die Durchführung des externen Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die

Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die*der Praktikant*in erhält hierüber eine Benachrichtigung. Der Antrag auf Genehmigung eines Praktikums kann frühestens gestellt werden, wenn im Studiengang, in dem die*der Antragsteller*in zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikuliert ist, der Erwerb von mindestens 30 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) nachgewiesen werden kann.

5. Berichterstattung über das externe Praktikum

Die*der Praktikant*in hat während der gesamten Dauer des externen Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es muss die erbrachten Arbeiten erfassen, Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten und soll auch auf Zusammenhänge zwischen den im Studium erlernten Theorien und der praktischen Tätigkeit eingehen. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Er darf insgesamt 10 Seiten nicht übersteigen. Der Bericht muss von der*dem Praktikumsbetreuer*in am Ende der praktischen Tätigkeit bestätigt werden.

6. Zeugnis über das externe Praktikum

Zur Anerkennung des externen Praktikums ist neben dem Bericht auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs in Textform vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts)

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

7. Leistungsnachweis

Nach Abschluss eines externen Praktikums sind der Fakultät folgende Dokumente vorzulegen:

Praktikumsbericht und

Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheiden die Praktikumsverantwortlichen, ob das externe Praktikum bestanden wurde oder nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn sich aus dem Arbeitsbericht erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die*der Praktikant*in dies zu vertreten hat, ein mangelhaft erstellter Praktikumsbericht vorgelegt wurde, oder

ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des externen Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt. Der Praktikumsbericht und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben an der Fakultät.

8. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

Praktikant*innen wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb empfohlen.

Praktikant*innen dürfen vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung erhalten.

Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

Für das externe Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungsordnung.